

Journ. № 1654

Beizun

Bei Gelegenheit der nunmehrigen Durchsicht der Hygiene-  
Kontrollen Dr. Becker vorgeschrieben, daß zufließende Mist-  
und Düngstätten insofern in mangelhaftem Zu-  
stande sich befinden, als bei denselben nicht hinreichende  
Vorkehrungen getroffen sind, die das Abfließen der  
Gülle auf die Straße verhindern. Derselbe soll  
dieser Fall sein bei Hecke Nr. 15, Blumenenthal  
Nr. 14, Heise Nr. 43, Gehrke Nr. 49 und anderen.

Es beauftrage den Gemeindevorstand, festzustel-  
len, bei welchen Düng- und Miststätten der vor-  
genannte Mangel vorliegt und ab dann den Sa-  
pizern in einem Platte aufzugeben, ob sie  
Hörzu Vorkehrungen zu treffen, durch welche das  
Abfließen von Gülle verhindert wird. Dabei ist den  
Sapizern zu eröffnen, daß gegen sie mit Strafe  
vorgesehen werden wird, wenn sie ferner  
aus ihren Mist- und Düngstätten Gülle auf die  
Straße oder in die vorbeifließenden Gassen oder  
Gräben abfließen. Es sei dem Bezirks-Gemeindevorstand  
mit aufgebender Kontrolle beauftragt.

Ferner ist festgestellt, daß in Gärten vielfach  
Kunstdünger und Urmasse auf die öffentlichen  
Wegen gestreut wird. Es ist das nach der Polizei-Ver-  
ordnung vom 18. Mai 1876 unzulässig und straf-  
bar. Es veranlasse den Gemeindevorstand, durch

Vorst.

erhebliche Bekanntmachung auf das, Versteckhafte  
und Verstecken dieses Versteckens aufzuweisen zu  
müssen. Einselne ferner Überwachungen der  
angeführten Polizei, Herbeiführung sind mir an  
zuzeigen.

Wann ist die Erwägung zu zeigen, ob es  
sich nicht etwa empfehlen würde, in den Pl.  
Verstecken zur Aufdeckung und Versteckung  
des Versteckens offene Gräben oder Rinnen  
anzustellen. Einmal 14 Tage soll ich mich  
mit der Gemeindevorstandes darüber unter-  
sagen.

Der Landrath.

J. B.

Dr. Bories.

Der

der Gemeinde,  
Vorstand

zu

fr. lt. Pl. Fingeln